

**vorab per E-Mail:**

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Sektion III/PT2  
Ghegastraße 1  
1030 Wien

RNOR 19/09-2  
MST/MSL

Wien, am 13.01.2009

**BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2009  
Begutachtungsverfahren betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden soll**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Fachbereich Telekommunikation, gibt zum oa. Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab. Vorweg wird festgehalten, dass nur auf jene Gesetzesstellen Bezug genommen wird, die in den Vollziehungsbereich der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Fachbereich Telekommunikation, fallen.

Zu § 99 Abs 1:

Zu begrüßen ist jedenfalls die nunmehr getroffene Klarstellung, dass Verkehrsdaten außer „in den in diesem Gesetz geregelten Fällen“ weder gespeichert noch verwendet werden dürfen.

Zu § 102a :

Die Absätze 2 bis 4 zählen taxativ jene Vorratsdaten auf, welche Anbieter von öffentlichen Kommunikationsdiensten zu dem in dieser Bestimmung genannten Zweck zu speichern haben. Eine entsprechende nähere Determinierung von Verkehrsdaten (§ 99) fehlt jedoch weiterhin im TKG 2003. Hier wäre im Sinne des Konsumentenschutzes zumindest eine deklarative Aufzählung wünschenswert (§ 92 Abs 3 Z 4).

Weiters ist in § 102a Abs 8 nunmehr eine exakte Frist festgelegt, nach welcher die zuvor aufgezählten Daten „unbeschadet des § 99 Abs. 2“ - der von der vorliegenden Novelle nicht umfasst ist - jedenfalls zu löschen sind.

Für den Verbraucher können dadurch insbesondere folgende Unklarheiten auftreten:

RUNDFUNK UND TELEKOM  
REGULIERUNGS-GMBH

A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79  
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0  
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191  
<http://www.rtr.at>  
e-mail: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
FN: 208312t HG Wien  
DVR-Nr.: 0956732 Austria  
UID-Nr.: ATU43773001

### 1) Zum Verhältnis der Frist für die Speicherung von Verkehrsdaten und von Vorratsdaten:

Während die neue Bestimmung in § 102a eine exakte Frist für die Speicherung bzw. die Löschung von Vorratsdaten enthält, regelt § 99 Abs 2 weiterhin, dass Verkehrsdaten, die für Zwecke der Verrechnung relevant sind, solange zu speichern sind, solange die Rechnung rechtlich angefochten oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann. Diese Zeitspanne kann von etwa einem Monat bis zu über drei Jahren oder länger nach Anfall der Verkehrsdaten reichen. Selbst wenn die Speicherung solcher Verkehrsdaten nur auf das – nicht näher definierte – „*notwendige Minimum*“ zu beschränken ist, können solche Daten unter Umständen über einen sehr langen Zeitraum gespeichert werden, ohne dass dem Verbraucher ersichtlich ist, um welche Daten es sich dabei handelt oder wie diese im Verhältnis zu den in § 102a aufgezählten Daten zu sehen sind, zumal sich die in § 102a taxativ aufgezählten Vorratsdaten und jene Verkehrsdaten, die für die Zwecke der Verrechnung von Entgelten relevant sind, zum Teil überschneiden. So sind beispielsweise Datum, Uhrzeit des Beginns und Dauer eines Kommunikationsvorganges gemäß § 102a Abs 3 Z 4 Vorratsdaten, gleichzeitig können dieselben Daten aber auch unter § 99 Abs 2 subsumiert werden, nämlich als Daten, die für die Verrechnung relevant sind. In diesem Fall könnten Daten, deren Speicherung nach der Bestimmung des § 102a zeitlich beschränkt sind, dennoch weiter und über einen für den Verbraucher relativ unbestimmten bzw. unbestimmbaren Zeitraum gespeichert werden.

### 2) Fehlende Sanktionierung:

§ 109 Abs 3 sieht detaillierte Bestimmungen hinsichtlich Verwaltungsstrafen für ein Zuwiderhandeln gegen § 99 Abs 5 sowie gegen § 102a vor, ein Zuwiderhandeln gegen § 99 Abs 1 bis 3 bleibt aber weiterhin sanktionslos. Der Verbraucher kann zwar einer rechtswidrigen Speicherung von Verkehrsdaten mit einem Lösungsanspruch gemäß § 27 iVm §§ 6 und 7 DSG 2000 begegnen, jedoch ist eine Anzeige bei der zuständigen Verwaltungsbehörde nicht möglich.

### 3) Zur Frage der Zulässigkeit der Speicherung von Verkehrsdaten im Verhältnis zu den Vorratsdaten:

Weiters wird angeregt näher zu determinieren, unter welchen Voraussetzungen Verkehrsdaten „für Zwecke der Verrechnung“ gespeichert werden dürfen, zumal hier die Interpretationen weit auseinander gehen dürften. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob Standortdaten, wie verwendete Basisstationen, gespeichert werden dürfen. In einem Rechtsstreit könnte ein Betreiber seine Rechtsposition etwa dadurch verbessern, dass er mit Hilfe dieser Daten einen räumlichen Bezug zum Aufenthaltsort seines Kunden herstellen kann. Letztendlich könnte eine extensive Interpretation der Bestimmung des § 99 Abs 2 in diese Richtung dazu führen, dass ein Betreiber die Speicherung aller Daten, die im Bestreitungsfall seine Rechtsposition stärken könnten, als „*notwendiges Minimum*“ nach § 99 Abs 2 annimmt, sodass nahezu alle anfallenden Verkehrsdaten über einen sehr langen Zeitraum gespeichert werden könnten.

Insgesamt gelangt man bei einer extensiven Auslegung dieser Bestimmung zu dem unerfreulichen Ergebnis, dass § 99 Abs 2 sowohl hinsichtlich Speicherumfang als auch Speicherdauer weitreichendere Speichermöglichkeiten gewährt, als dies bei Vorratsdaten der Fall ist.

Im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und zum Schutz der Verbraucher wird daher angeregt, sowohl Speicherdauer als auch Speicherzweck von Verkehrsdaten im Sinne des § 99 Abs 2 näher zu spezifizieren.

Freundliche Grüße

**RTR-GmbH**

Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH



Dr. Georg Serentschy  
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation